

Verbindliche Aufgaben und Limite, die im Staatsplan (Staatshaushaltsplan) festgelegt sind, können nur die Regierung und die von ihr dazu ermächtigten wirtschaftsleitenden Organe ändern. Ansonsten können die wirtschaftsleitenden Organe nach erfolgter Aufschlüsselung der von der Regierung festgelegten verbindlichen Aufgaben und Limite die Aufschlüsselung nur im Rahmen der ihnen gegebenen verbindlichen Aufgaben und Limite ändern. Sie können daher z. B. eine verbindliche Aufgabe, die bei der Aufschlüsselung einer bestimmten Organisation erteilt wurde, später erhöhen, wenn sie zugleich die verbindliche Aufgabe einer anderen Organisation herabsetzen. In einem solchen Falle wäre allerdings das wirtschaftsleitende Organ verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der infolge dieser Erhöhung der Organisation entstanden ist.

Außer den verbindlichen Aufgaben und Limiten, die bis auf die Organisationen aufgeschlüsselt werden und daher für sie bindend sind, wird von der Regierung das gesamtstaatliche Investitionsvolumen festgelegt, nach dem sich die Gewährung von Dotationen aus dem Staatshaushalt und die Kreditpolitik der Tschechoslowakischen Staatsbank richten. Dabei ist zu beachten, in welchem Umfang die Betriebe freie Eigenmittel verwenden. Dieses Investitionsvolumen wird selbstverständlich nicht auf die Organisationen aufgeschlüsselt, stellt jedoch ein sehr bedeutsames Planinstrument dar. Die Nichteinhaltung des durch den Plan festgelegten Investitionsvolumens würde die Stellung der Investoren gegenüber ihren Lieferanten verschlechtern. Dadurch wäre der Einfluß der eingeführten Maßnahmen (insbesondere die Finanzierung von Investitionen aus Eigenmitteln und aus Krediten, die Grundmittelabgabe und die Zinsen aus Investitionskrediten), von denen erwartet wird, daß sie zu einer kritischeren Beurteilung von Investitionsvorhaben führen werden, erheblich geschwächt. Die Bank ist verpflichtet, die Bildung und Verwendung der Eigenmittel in den Betrieben zu verfolgen und entsprechend dem Umfang der verwendeten (wie auch der verwendbaren) Mittel für Investitionen sowie der vom Staat gewährten Dotationen das Gesamtvolumen der Investitionskredite so zu regulieren, daß das Gesamtinvestitionsvolumen nicht überschritten wird.

Wurde eine Lieferung in materiellen Einheiten als verbindliche Aufgabe erteilt, so sind die Organisationen entsprechend den im Wirtschaftsgesetzbuch festgelegten Bedingungen (praktisch geht es um die rechtzeitige Bestellung) verpflichtet, für den durch die verbindliche Aufgabe bestimmten Lieferumfang einen Wirtschaftsvertrag abzuschließen. Die verbindlichen, in Geldeinheiten festgelegten Exportaufgaben werden von den Organisationen mit Hilfe von Verträgen über die Vorbereitung von Lieferungen konkretisiert, ohne daß jedoch eine Verpflichtung bestünde, derartige Verträge abzuschließen.

Erfüllt eine Organisation eine andere verbindliche Aufgabe (das heißt eine Aufgabe, auf die sich die Verpflichtung zum Abschluß eines Wirtschaftsvertrages nicht erstreckt) nicht oder überschreitet sie ein verbindliches Limit, so ist das übergeordnete Organ verpflichtet, ihr eine Nachtragsabführung in Höhe des Betrages aufzuerlegen, den sie unberechtigt erlangt oder eingespart hat. Den Außenhandelsorganisationen und den Lieferorganisationen kann, wenn sie das verbindlich festgelegte Exportvolumen oder den Saldo zwischen Export- und Importlieferungen oder das Verhältnis zwischen diesen nicht erfüllen, eine Nachtragsabführung aufgrund besonderer Vorschriften auferlegt werden.

Schlüsselt das wirtschaftsleitende Organ die verbindliche Aufgabe oder das verbindliche Limit nicht auf und wurden die mit dieser verbindlichen Aufgabe oder diesem verbindlichen Limit übertragenen Verpflichtungen nicht 98